

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



Mai

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 3 / Jahrgang 4

Einladung

**des Kreisbauernverbandes Herzogtum Lauenburg zum
81. Kreisbauerntag
am Montag, den 18. Juni 2018 ab 18.00 Uhr
auf dem Betrieb der Familie Reinhard u. Anke Jahnke,
Hollenbeker Weg 10, 23883 Seedorf**

Das Hauptreferat hält Albert Deß, MdEP CSU und agrarpolitischer Sprecher
der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament,
zu dem Thema:

**„Brexit, EU-Haushalt und US-Strafzölle – EU-Agrarpolitik
in schwierigen Zeiten“**

Programm:

18.00 Uhr: Der Feuerwehrmusikzug Tramm spielt zur Begrüßung
19.15 Uhr: Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Grußworte
19.45 Uhr: Hauptreferat mit anschließender Diskussion, Schlusswort
Ab ca. 21.00 Uhr wollen wir die Veranstaltung bei Wurst und Getränken
langsam ausklingen lassen.

Alle Mitglieder, Familienangehörige und Freunde
unseres Verbandes sowie die Landfrauen und die Landjugend
sind herzlich eingeladen.

Hans-Peter Grell
-Kreisvorsitzender-

Einladung zur gemeinsamen Bezirksversammlung

Bad Oldesloe-Land und Nordstormarn

Mittwoch, den 30. Mai 2018 um 19.00 Uhr

Gasthaus „Mäcki“, Alte Ratzeburger Landstraße 31, 23843 Bad Oldesloe

Es referiert **Dr. Holger Klink** (Institut für Phytopathologie

der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel) zum Thema:

„Faktencheck Pflanzenschutz – handeln wir nachhaltig?“

Sammelantrag 2018

Die Sammelanträge für das aktuelle Prämienjahr sind erwartungsgemäß bis zur Frist 15. Mai eingereicht worden. Wer seinen Antrag womöglich vergessen haben sollte, kann diesen jedoch unter Abzug von Kürzungen weiterhin bis zum 11.06.2018 einreichen.

Aber auch für fristgerecht eingereichte Anträge können folgende Fristen noch relevant sein:

1. Bis zum 31.05. können Flächenänderungen in dem eingereichten Antrag sanktionsfrei aufgenommen und Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
2. Nach dem 31.05. können noch bis zum 11.06. unschädlich Flächen gelöscht und Zahlungsansprüche gebucht werden.
3. Bis zum 19.06. dürfen Überlappungen/Doppelbeantragungen korrigiert werden.
4. Im Rahmen der ökologischen Vorrangfläche zur Erfüllung der Greeningvorgaben können bis zum 01.10. Änderungen

der Zwischenfrüchte (Anlage der Zwischenfrüchte auf einem anderen, als dem im Antrag benannten Schlag) beantragt werden.

Für Antragsteller, die im Rahmen der Antragstellung auch die Natura 2000 Prämie beantragt haben, gilt zu bedenken, dass zusätzlich zu der Bindung der einzelnen Schläge im Nutzungsnachweis im Antragsblatt „Antrag NZP“ ein Haken gesetzt werden musste. Zu beachten ist abschließend, dass nach der Neuzuteilung der Zahlungsansprüche in 2015 ungenutzte Zahlungsansprüche eingezogen werden. Dies geschieht, wenn ein Zahlungsanspruch zwei Jahre in Folge nicht aktiviert wurde, etwa weil der Betrieb über weniger Fläche als Zahlungsansprüche verfügt. Ein „Rotieren“ der Zahlungsansprüche, wie in den Jahren vor 2015, ist nicht mehr möglich. Überzählige Zahlungsansprüche können noch bis einschließlich 11.06.2018 übertragen und im aktuellen Jahr aktiviert werden.

„Bienen und Landwirtschaft – eine Win-Win-Situation?“

Frau Undine Westphal, Imkerschule und Schulimkerei, wird am 28. Mai 2018 im Bälauer DGH einen Impulsvortrag zu diesem Thema halten. Als praktischer Input ist die fachkundige Besichtigung und Führung durch die Bälauer Imkerei von Hans-Joachim Burmester vorangestellt. Die Repräsentantin der Landwirtschaftskammer SH des Kreises

Herzogtum Lauenburg, Anne Schmaljohann, hat Vertreter des Imkerverbandes, des Bauernverbandes, der LandFrauen und der Landwirtschaftskammer, hier Herrn Dr. Müller und Frau Manja Landschreiber, und weiterer Institutionen zu einem Gedankenaustausch und einer Diskussionsrunde eingeladen.

Ihre Spezialisten für die Landwirtschaft

LVM-Versicherungsagentur
**Torben Brüningk
& Joachim Seismann**
Rathausstraße 1
22941 Bargteheide
Telefon 04532 25872
www.brueningk.lvm.de



LVM
VERSICHERUNG

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe

Redaktion: Peter Koll, Lennart Butz

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Die neue Pflugregelung

Bis zum 31.12.2017 war die Dauergrünlanddefinition dahin auszulegen, dass sie eine Fläche umfasst, die gegenwärtig und seit mindestens fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt wurde, auch wenn die Flächen in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünpflanzenart eingesät wurde. Ein Wechsel zwischen Ackergras und Klee gras zwischen den Antragsjahren wurde nicht als eine Fruchtfolge im Sinne des Ackerbaues betrachtet, die die Entstehung von Dauergrünland (DGL) nicht länger verhindert hat. Es kam ausschließlich auf die Nutzung als Gras oder Grünfütterpflanze an. Nach einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren ist daher nach der bisherigen Nutzungsregelung DGL entstanden. Seit dem 01.01.2018 hat sich die Dauergrünlanddefinition im Rahmen der Umsetzung der Omni-bus-Verordnung geändert. Es wurde in Deutschland die sogenannte Pflugregelung eingeführt. Nunmehr werden Flächen als Dauergrünland bezeichnet, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von GoG genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind und nicht gepflügt wurden. Der Tatbestand der Umwandlung von DGL ist also bereits dann erfüllt, wenn der Pflug oder eine in der Wirkung vergleichbare Maschine eingesetzt wird.

Demnach liegt ein Tatbestand der Umwandlung von Dauergrünland vor, wenn ohne Genehmigung Dauergrünland

- gepflügt wurde oder
- in eine landwirtschaftliche Fläche mit anderer Nutzung (Ackerland, Dauerkulturen) umgewandelt wurde oder

- in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Straße, aufgegebene Fläche, Stall, Forst) überführt wurde.

Hierzu ist die Entlassung aus dem Dauergrünland im Sammelantrag 2018 und bis zum 11. Juni 2018 einmalig möglich, wenn ein Nutzungscodewechsel oder ein Pflugeignis in den letzten fünf Jahren bis Ende 2017 stattfand. Das Pflugeignis ist durch Fotos, Luftbilder oder geeignete Beweise, die dem Antrag beigelegt werden, zu beweisen.

In Folge der Einführung der Pflugregelung gibt es im Prämienrecht nun Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland und Anzeigeverfahren für den Pflugeinsatz auf Dauergrünland bzw. Ackergras- und Ackerfütterflächen.

- Bevor eine Nabenerneuerung auf einer Grünlandfläche durchgeführt werden darf, muss ein Antrag zur Nabenerneuerung gestellt werden. Umweltsensibles Dauergrünland (Dauergrünland in FFH-Gebieten) darf nicht gepflügt oder umgewandelt werden. Ebenso ist der wendende Umbruch von Gewässerrandstreifen, Moor- oder Anmoorböden oder bei Flächen, die hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung unterliegen, oder bei Flächen in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten verboten.

- Ackergras (mit Ackerstatus), das länger als fünf Jahre auf einer Fläche steht, würde nach der alten Regelung trotz Pflügens in Dauergrünland umgewandelt. Nach der neuen Regelung reicht eine Anzeige eines Pflugeignisses innerhalb dieser fünf Jahre aus, um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern. Unsere Empfehlung sieht trotz alledem sicherheitshalber einen Fruchtwechsel vor.



Verkauf • Vermietung • Verwaltung
Immobilienmaklerin (IHK)
Immobilienverwalterin (IHK)

Tel.: 04534 / 729 08 45 oder 0176 / 31 74 95 35
Lindenallee 25a • 22964 Steinburg OT Eichede
info@cvs-immobilien.de • www.cvs-immobilien.de

AHWE Rohr- und Drainagereinigung

**Bernd Kretschmann • Fuhlenpott 3
23845 Bahrenhof**

Telefon 04550-1061 • Mobil 0178-4 952 207

- Rohr- und Drainagereinigung auch in schwierigem Gelände
- mit 150 m Hochdruckschlauch
- 2.000 Liter Wassertank mit extra Pumpe
- mit Düsenortung

Neu mit 300 m Niederdruckspülgerät



„Wir liefern Heizöl und Diesel flink wie ein Wiesel!“

Raiffeisen Mölln – Ihr Energielieferant mit günstigen Tagespreisen und flexiblen Lieferzeiten.

Wir bieten Ihnen:

• Blue Diesel 100	• Erdgas
• Heizöl	• Strom
• Dieselkraftstoff	• Pellets
• AdBlue	• Tankstellen
• Dieselkontrakte für 2018	• Schmierstoffe

 **Raiffeisen Mölln Energie**

 **0 45 42 - 82 82 82**

Industriestraße 11 • 23879 Mölln

Wertgrünland und Biotopkartierung in Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) setzt ab April die landesweite Biotopkartierung in Schleswig-Holstein fort, die bereits seit 2014 in weiten Teilen des Landes durchgeführt wurde. Die Biotopkartierung beinhaltet schwerpunktmäßig die Erfassung landwirtschaftlich nicht genutzter Biotoptypen wie Wälder, Moore, Heiden, naturnahe Fließgewässer und Seen.

Das LLUR ist als Obere Naturschutzbehörde unter anderem für die Durchführung und Aktualisierung der flächendeckenden Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen zuständig. Diese Grundlagenerhebung ist zwingend zu aktualisieren, da die vorherige flächendeckende Datenaufnahme aus den 1980er Jahren stammt. Dieser Umstand erschwert eine fundierte Beurteilung naturschutzfachlicher Sachverhalte, unter anderem die Abschätzung von Biotopvorkommen oder Eingriffsvorhaben. Darüber hinaus verpflichtet die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) die EU-Mitgliedstaaten dazu, regelmäßig zu deren Umsetzung sowie zur Situation der betroffenen Lebensraumtypen zu berichten. Grundlage hierfür ist eine dauerhafte, systematische und vergleichende Erfassung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen.

Das LLUR wird den genannten Verpflichtungen bis 2019 durch eine landesweite Kartierung der Biotope und FFH-Lebensraumtypen nachkommen und weist auf die Fortsetzung der Kartierungsarbeiten ab April hin. In diesem Zusammenhang sind Kartierungen im Gelände erforderlich, die von Mitarbeitern beauftragter Büros durchgeführt werden. Als Beauftragte des LLUR sind die Kartierer berechtigt, Grundstücke zu betreten und dort Bestandserhebungen durchzuführen. Das Landesamt bittet um Verständnis dafür, dass in aller Regel erst vor Ort kurzfristig zu entscheiden ist, ob eine Fläche betreten werden muss. Deshalb und wegen der sehr großen Zahl der betroffenen Flächen ist es leider nicht möglich, die Eigentümer im Vorwege zu informieren.

Mit Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes am 24.06.2016 wurde der neue Biotoptyp des „Arten- und strukturreichen Dauergrünlandes“ eingeführt. Dieses ist definiert als ein „an Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien“ und umfasst mind. 1.000 m².

In der zweiten Kartierungsphase (2015-2019) wird diese Prüfkulisse kartiert. Dabei werden diesjährig die in der beigefügten Karte markierten Regionen geprüft. Gleichzeitig besteht die gesetzliche Verpflichtung Biotope regelmäßig selbstständig zu überprüfen.

Die Ergebnisse der landesweiten Kartierungen finden sich unter www.schleswig-holstein.de/biotope. Diese sind nicht zwangsläufig aktuell, sollen aber fortlaufend aktualisiert werden. Über den aktuellen Status einer Fläche gibt das LLUR oder die UNB Auskunft.

Maßgeblich für die Kartierung ist der Kartierschlüssel. Dabei müssen bestimmte Arten in einem Mindestumfang vorhanden sein. Als Biotop kann eine Teilfläche oder die gesamte Fläche deklariert werden. Die Biotopeinstufung ist nicht abhängig von der Kartierung, sondern von den Arten und vom Umfang auf den Flächen. Liegt der entsprechende Biotoptyp vor, „sind zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit ggfs. geringer Festmistdüngung; geringe mechanische Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Gräben“, zulässig.

Die darüberhinausgehenden Tätigkeiten sind nach unserer Rechtsauffassung nicht automatisch verboten, dürfen jedoch nicht zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotopes führen. Der Erhalt eines Biotopes ist nicht erforderlich, wenn es während der Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung, wie z.B. während einer Vertragsnaturschutzmaßnahme, entstanden ist. In diesen Fällen muss die landwirtschaftliche Tätigkeit binnen 10 Jahre nach Beendigung der Teilnahme wieder aufgenommen werden. Hiervon explizit ausgenommen sind Maßnahmen, die die Entstehung von Biotopen beinhaltet haben.

Findet diese Situation innerhalb einer Pacht statt, ist zu beachten, dass der Pächter eine Erlaubnis des Verpächters benötigt, wenn durch die Änderung die Art der Nutzung über die Pachtzeit hinaus beeinflusst wird. Ist ein entstandenes Biotop 10 Jahre nach Ablauf einer Naturschutzmaßnahme nicht wieder in die Nutzung genommen worden, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Pächter bei Pachtbeginn schon über das Gesetz informiert sein konnte sowie ob ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

Auf Drängen des Bauernverbandes hin, wurden verschiedene Vertragsnaturschutzmaßnahmen, die das „arten- und strukturreiche Dauergrünland“ betreffen, entwickelt. Im VNS-Muster „Wertgrünland“ kann man a) an der Erhaltung von ASDGL (275,00 /ha/Jahr) oder b) der Entwicklung von ASDGL (500,00 /ha/Jahr) teilnehmen.

Wir Pumpen fast alles – außer Geld!

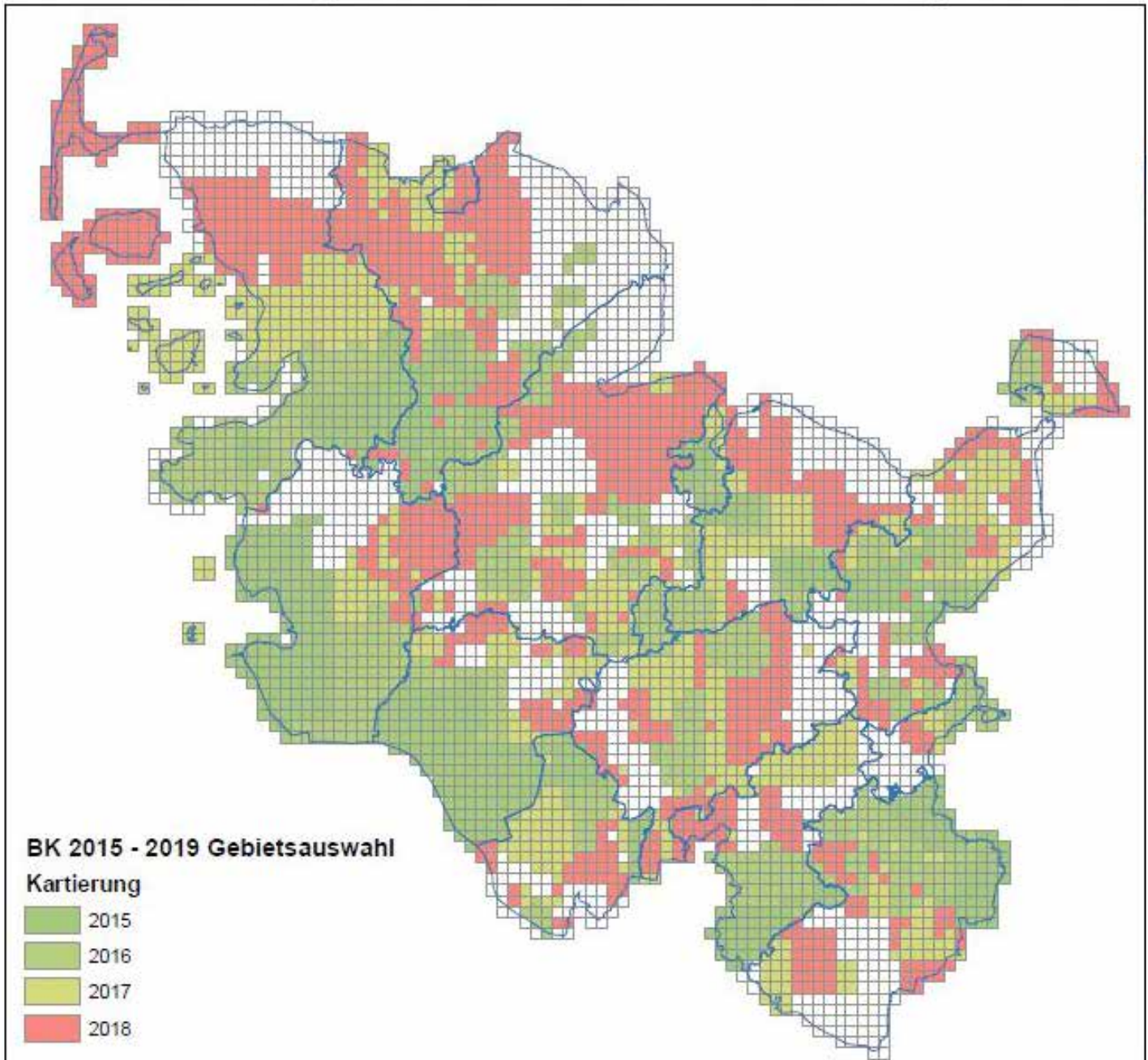
De-Po-Pumpen · Hamburg
Denhardt + Pommerenke oHG
Inh. Peter Pommerenke
Maschinenbaumeister



De-Po-Pumpen
Fabrikation · Groß- u. Einzelhandel

Baupumpen – Garten- und Teichpumpen – Drainagepumpen – Abwasserpumpen – Sonderausführungen
Groß- und Einzelhandel – Reparatur – Wartung – Beratung und Vermietung von Pumpen und Zubehör
Altes Feld 6 · 22885 Barsbüttel · Tel. 040 / 68 30 50 · Fax: 040 / 68 20 80 · www.de-po-pumpen.de

Grafik: Kartierungsarbeiten seit 2015 und Planung für 2018



Im VNS-Muster „Grünlandlebensräume“ soll kein Biotop entstehen, sondern botanisch wertvolle Grünlandhabitate erhalten bleiben. Hier wird zwischen Variante a) Entwicklungspflege von blütenreichem Grünland (450,00 €/ha/Jahr) und b) Erhaltung von blütenreichem Grünland (275,00 €/ha/Jahr) unterschieden. Bei beiden VNS-Mustern ist zwingend eine Beratung durch die Landesgesellschaft bzw. zuständige Institution in Anspruch zu nehmen. Für Interessierte bzw. Betroffene bietet das BNUR die Veranstaltung (Nr. 2018-14) „Erfassung von Biotopen in Schleswig-Holstein: Einführung in die neue Standardliste der Biotoptypen in Theorie und Praxis“ am 26. Juni 2018 in Flintbek an.

Um eine Betroffenheit hinsichtlich vermeintlicher Biotopkartierungen bzw. anschließender Biotopzerstörungen im Land tatsächlich abschätzen zu können, bitten wir Beteiligte um eine Weiterreichung von entsprechenden

offiziellen Schreiben zu unseren Händen. Nach einer Prüfung und Beratung können ggf. weitere rechtliche Schritte veranlasst werden.

Inserieren auch Sie im Bauernbrief

Kontakt:
 Presse und Werbung
 Maaßen-Nagel-Str. 6
 25709 Marne
 Tel. 04851 - 9535820
 eMail: pressewerbung@t-online.de

EUROP
 Pumpen, Anlagen und Systemtechnik GmbH

**solide und robuste
 Güllepumpen**
Die richtige Lösung

weil sich die Investition amortisiert.
 weil Effizienz und Leistungsstärke zählen.
 weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.

**von 7,5 bis 30kW
 Antriebsleistung**

**mobil
 oder stationär**

**Gülle
 Biogas
 Separation**

Euro-P Kleindienst GmbH, L-23611 Bad Schwartau
 Tel. +49-451-293090, Fax 2930929, www.euro-p.de

Agrardieselantrag jetzt in Angriff nehmen

– Nicht vergessen –

Die Anträge für die Agrardieselerückvergütung für das Verbrauchsjahr 2017 sind in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar. Unverändert bleibt, dass die Betriebe die Anträge in Papierform oder elektronisch stellen können. Auch bei den Formularen haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben. Der vereinfachte Antrag (1142) kommt demnach nur in Betracht, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind und als De-Minimis-Beihilfe lediglich Forstdiesel bezogen wurde. Zu beachten ist, dass bis zum **30. September** ebenfalls die ausgedruckte Kurzform des jeweiligen Antrags auch bei elektronisch gestellten Anträgen beim Hauptzollamt vorliegen muss. Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen, die 2017 zusätzlich ausgefüllt werden musste, ist im Kurzantrag 1142 bereits enthalten.

Für einen Erstantrag ist der vereinfachte Antrag nicht ausreichend. Hier muss der reguläre Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (1140) ausgefüllt werden. Eine Erklärung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (1462) muss wie

im letzten Jahr bis zum **30. Juni** an das Hauptzollamt gesendet werden. Dies ist ein grundsätzlich vom reinen Agrardieselvergütungsverfahren getrennter Vorgang.

Sämtliche Formulare sind im Internet: www.zoll-online.de oder in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes erhältlich. Bitte beachten Sie auch, dass das Hauptzollamt seine im Vorjahr begonnene Praxis fortführen wird, dass Bescheide nur noch ergehen sollen, sofern vom Antrag abgewichen wird oder eine Bescheiderteilung zum Beispiel wegen De-Minimis-Beihilfen notwendig ist. Es kann also sein, dass einfach eine Zahlung ohne gesonderten Bescheid erfolgt.

**Inserieren
auch Sie im Bauernbrief**

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs
Steuerberater

Arne Jahrke
Steuerberater

Adrian Lüth
Steuerberater

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531 1278-0**
info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Ralf Ehlers
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Michael Schmahl
Steuerberater

Harm Thormählen
Steuerberater

Lutz Andresen
Steuerberater

Tim Hasenkamp
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551 903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen
Steuerberater

Bauhof 5
23909 Ratzeburg
Tel. **04541 8789-0**
info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder
Steuerberater

Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.

Walter Singelmann
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8
23879 Mölln
Tel. **04542 8460-0**
info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft

Aktuelle Ergebnisse der Klima- und Wetterforschung sowie die Beobachtungen der letzten Jahre zeigen, dass heftige Unwetterereignisse wie Hagel, Hitze, Trockenheit und Starkregen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Diese Extreme haben einen großen Einfluss auf die Erträge in der Landwirtschaft. Die langfristig entscheidende Frage stellt sich, wie die Landwirte ihre Erträge sichern können. Um ein Bild

über die Anzahl und Häufigkeit der verschiedenen Extreme zu erhalten, bitten wir Sie bis zum 10. Juni 2018 kurz an der Umfrage zur Klimaentwicklung teilzunehmen, weil sonst entsprechende Ergebnisse von NGO's und weiteren bestückt werden und somit die Belange der Landwirtschaft zu kurz kommen <http://tiny.cc/stormarn>.

Änderung des Landesjagdgesetzes Wildschadensausgleich

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2018 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag auch eine Novellierung des Landesjagdgesetzes beschlossen. Im § 30 LJagdG gab es folgende Änderungen hinsichtlich des Wildschadensausgleiches. Demnach wird abweichend von den Regelungen im Bundesjagdgesetz auch Wildschaden, der auf mit Mais bebauten Schlägen entsteht, zur Hälfte nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen (Zäune) unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn die Geschädigten auf dem mit Mais bebauten Schlag Schneisen freigehalten haben, die eine wirksame Bejagung des Schadwilds ermöglichen.

Bei Flächen bis zu drei Hektar Größe ist in der Regel davon auszugehen, dass eine wirksame Schadensabwehr durch Bejagung auch ohne Einzäunung und Schneisen möglich ist. Insofern sind hier in der Regel keine Maßnahmen im Sinne der Änderung im LJagdG erforderlich, weil bei diesen Flächengrößen das Wild regelmäßig aus dem Mais herauswandert.

Jagdschneisen

Um eine wirksame Bejagung durch Jagdschneisen zu erreichen, gibt das MELUND als oberste Jagdbehörde folgende Hinweise:

- Schneisen sollten eine Mindestbreite von acht Metern aufweisen. Wesentlich breitere Jagdschneisen werden vom Wild nur zögerlich angenommen.
- Die Länge der Jagdschneise richtet sich im Wesentlichen nach der Schlagform und Schlaggröße sowie der Anzahl der Jagdschneisen. Eine Länge von 100 Metern kann für alle

Jagdarten in der Regel als ausreichend angesehen werden.

- Bei größeren Schlägen sind mehrere Schneisen notwendig. Hier sind die örtlichen Gegebenheiten zu beobachten.
- Die Schneisen müssen spätestens zum Beginn der Milchreife des Mais angelegt werden, weil zu diesem Zeitpunkt der Hauptschadenszeitraum beginnt. Eine frühere Anlage der Schneisen ist vorteilhaft, weil hierdurch eine Gewöhnungsphase für das Wild entsteht, die die wirksame Bejagung erleichtert.

Wildschutzzäune

Anforderungen an Wildschutzzäune gegen Schwarzwild:

- Stromführende 3-reihige Litzen mit einer Höhe von mind. 75 cm oder so genannte Schwarzwildnetze mit einer entsprechenden Höhe.
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit.

Wildschutzzäune für Dam- und/oder Rotwild müssen hingegen Höhen von mindestens 150 cm aufweisen. Die Wildschutzzäune müssen instandgehalten und ggf. unverzüglich repariert werden. Für Dam- und/oder Rotwild gibt es weitere Schutzvorrichtungen, wie Vergrämung mit Duftstoffen und

Der speziell für die Landwirtschaft ausgerichtete
Kramer KT447 ist ein vielseitiger und leistungsstarker
Telekskoplader für höchste Ansprüche.



23867 Sülfeld | Neuer Weg 34
Telefon 04537 1820-0

www.busch-poggensee.de

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

SCHNEEKLOTH
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau
- Drainagebau mit Dränpflug und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuell trockenlegen der vernässten Stellen.
Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/ Vinzier
- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!
info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977

Drainagebau seit über 50 Jahren

Fragen Sie die Profis'...

Alles aus einer Hand

Seit dem 01.07.2017 können alle Genehmigungen und Erlaubnisse im Bereich Großraum- und Schwertransporte beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) beantragt werden. Die fahrzeugbezogenen Genehmigungen nach § 70 StVZO wurden schon immer beim LBV.SH erteilt. Nunmehr erteilt der LBV.SH auch die fahrtwegbezogenen Erlaubnisse und Genehmigungen. Damit gibt es in Schleswig-Holstein nur noch einen zentralen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit Großraum- und Schwertransporten. Zu den Großraum- und Schwertransporten zählen auch land- und

forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und deren Transport, wenn die gesetzlichen Abmessungen und Gewichte überschritten werden. Im Grundsatz sind das für den Iof-Bereich die Abmessungen der unten stehenden Abmessungen. Fahrzeugbezogene Anträge können per Mail an folgende Adresse gestellt werden: ausnahmen-stvzo@lbv-sh.landsh.de Fahrtwegbezogene Anträge können online unter www.vemags.de beantragt werden, oder per Mail an gst@lbv-sh.landsh.de. Für Fragen steht der LBV.SH jederzeit per mail gst@lbv-sh.landsh.de oder per Telefon 0431 / 3832992, Herr Bock, zur Verfügung.

Fahrzeugart	Länge	Breite	Höhe
Einzelfahrzeug	12 m	2,55 m	4 m
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	12 m	3,00 m	4 m
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger	18 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Anbaugeräten	12 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Zwillingsbereifung oder Breitreifen	12 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Anhängegerät	18 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Anhänger (max. 2 Anhänger)	18 m	2,55 m	4 m
Wenn Ladung aus Iof-Erzeugnissen besteht mit Überhang bis max. 3 m innerhalb 100 km	max. 20,75 m	3,00 m	> 4 m

Umsatzsteuerpauschalierung

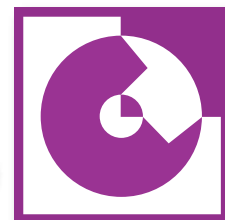
Gegen Deutschland ist von Seiten der Europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden. Kritisiert wird, dass in Deutschland die Umsatzsteuerpauschalierung zu weitgehend angewendet wird. Die Kommission kritisiert, dass ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt, weil die der EU gemeldeten Prozentsätze erst am 30.03.2016 notifiziert wurden, allerdings bereits seit dem 01.01.2007 angewendet werden. Daneben soll eine Überkompensierung vorliegen, da die Pauschalierer durch die Nichtabführung der pauschalierten Umsatzsteuer im Vergleich zu regelbesteuerten Unternehmern um 1,4 % besserstünden. Schließlich solle die Pauschalierungsregel nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nur für kleinere

Betriebe gelten, die mit der Anwendung der Regelbesteuerung verwaltungstechnisch überfordert wären. Die EU-Kommission bewertet dies als Verzerrung im Binnenmarkt. Bereits im letzten Jahr hatte es ein Schreiben der EU-Kommission gegeben, dass die Umsatzsteuerpauschalierung zum Inhalt hatte, dieses Schreiben wurde vom damaligen Finanzminister so beantwortet, dass nach Meinung der Bundesregierung die deutsche Pauschalierungsregelung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU entspreche. Wir werden uns im Sinne unserer Betriebe für einen Beibehalt der Pauschalierung in der jetzigen Form einsetzen. Wir werden Sie über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden halten.

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >ALTPAPIER >ALTHOLZ >ABBRUCH
>ALTAUTOANNAHME >BAUABFÄLLE >AKTENVERNICHTUNG

Tel. 04531-1704-0 • www.boho.de
Paperbarg 3 • 23843 Bad Oldesloe

Tagesfahrt 2018

Am 19. September 2018 geht die Tagesfahrt auf die Insel Föhr.

Abfahrten:

6.45 Uhr Abfahrt vom Betriebshof der Firma Niemeyer, Lübecker Straße 109, Bad Oldesloe und um 7.00 Uhr Abfahrt vom Parkplatz Utspann, Bargtheide

Wir bitten um Pünktlichkeit, da wir eine sichere Ankunftszeit bei der Fähre in Dagebüll gewährleisten wollen. Abgelegt wird um 10.40 Uhr. Auf der Fähre besteht die Möglichkeit zu einem Frühstück. Auf der Insel Föhr findet anschließend eine Inselrundfahrt statt. Diese endet mit einem Mittagessen in Krögers Dörpskrog in Oevenum.

Zur Auswahl stehen:

Paniertes Schnitzel mit Bratkartoffeln und Salat oder Matjes nach Hausfrauenart mit Butterkartoffeln und Salat. Eine Abfrage findet im Bus statt. Anschließend geht es weiter nach Wyk. Hier ist Freizeit bis zur Abfahrt der Fähre um 16.30 Uhr. Anschließend Heimreise.

Preis ab 30 Personen: 62,00 €

Preis ab 40 Personen: 56,50 €

Preis ab 50 Personen: 55,00 €

Anmeldung und Info bei: Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau unter der Tel.: 04532/7264. Anmeldungen bitte bis zum **10.09.2018**.

Wir möchten Mitglieder und Gäste aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg bitten, sich ebenfalls anzumelden.

Duraumat®
Stalltechnik für Rinder und Schweine



www.duraumat.de
Tel. 04533 / 204-0

Inserieren auch Sie im
Bauernbrief

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries
Vermessungsingenieur
24537 Neumünster
Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de



STEVENS
Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

LandFrauenVerein Lauenburg u.U.e.V



Der hunderste Geburtstag wurde bei uns noch nicht gefeiert, aber der LandFrauenVerein Lauenburg und Umgebung besteht immerhin schon seit 66 Jahren. Einige Mitglieder sind schon seit über 50 Jahren LandFrau, zwei sogar schon seit 65 Jahren. Das zeigt sich auch am Durchschnittsalter von 72 Jahren. Hier ist es eine besondere Aufgabe für den Vorstand, Themen zu finden, die sowohl die Jungen als auch die Alten interessieren. Denn die Veranstaltungen sind sehr gut besucht. Gerade in der letzten Zeit haben wir viele neue Mitglieder aufgenommen, die von den Vortragsthemen angelockt wurden. Zu den Themen gehören Gesundheit, Ernährung, Erziehung, Vorsorge im Alter, psychische und körperliche Belastungen, aber auch Unterhaltsames und Informatives.

Eine besonders glückliche Hand bei der Auswahl der Referenten und Reiseziele hat unsere Vorsitzende: Ohne unsere Marlene Burmester geht gar nichts. Sie organisiert, plant, nimmt Anmeldungen entgegen, sorgt sich um die Geschenke zu hohen Festtagen, backt Torten für das Apfel- und Kartoffelfest und fährt zu allen Treffen des Orts- bzw. Landesverbandes. Besonders am Herzen liegen ihr die Tagesfahrten und Reisen. An Himmelfahrt ging es zum Beispiel in den Rhododendrenpark nach Westerstede, und im Juli fahren wir nach Dresden. Außerdem gibt es natürlich Ausfahrten zu Weihnachtsmärkten



ten und Theaterbesuche. Im Oktober feiern wir Erntedank in der Lütauer Kirche, für die wir in diesem Jahr eine neue Erntekrone gebunden haben. Krönender Abschluss ist für viele die Weihnachtsfeier, bei der wir nicht nur mit hausgebackener Torte und vielen Keksen einem festlichen Programm folgen, sondern auch mit einem kleinen Geschenk vom Verein bedacht werden. Hier endet das LandFrauenjahr, um dann im Januar mit der Generalversammlung und einem neuen Programm zu starten.

Elke Christiansen

www.landfrauen-herzogtum.de

Unser Programm ist bunt wie das Leben



In unserem Verein wird soziales Engagement großgeschrieben. Der Kuchenverkauf in unserem LandFrauencafe zweimal im Jahr im Schloss Reinbek gibt uns die Möglichkeit, soziale Einrichtungen in unserer Region zu unterstützen. Unser vielfältiges Programm bot zum Jahresauftakt ein Frauenfrühstück mit „lustigen Geschichten die das Leben schreibt“ von und mit Matthias Stürwohltdt. Wie bleiben wir länger fit und dynamisch, dies verriet uns ein interessanter Ernährungsvortrag.

Wir LandFrauen lieben die Natur. Kreativ bauten wir Insektenhotels. Reiselustig fuhren wir zur Tulpenblüte nach Holland (siehe Bilder oben). Das war eine wunderschöne fünftägige

Reise. Bis zur Sommerpause im Juli erwarten uns noch weitere schöne Programmpunkte:

- Tipps zur pflegeleichten Gartengestaltung von einer Gartenarchitektin,
- ein Tagesausflug nach Lüneburg
- eine Fahrradtour und Gedächtnistraining mit Tanz, Spiel und Spaß.

LandFrauenVerein Südstormarn e. V.
www.landfrauen-suedstormarn.de



Vegetationsbegleitende Analytik

Aktuelle Information der Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet 6

Jedes Jahr bringt neue Herausforderungen mit sich. Besonders das Wetter beeinflusst den Ablauf der anstehenden Tätigkeiten. Durch die novellierte Dünge-VO hatte jeder Betrieb bereits vor der ersten Düngegabe eine Bedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor zu erstellen. Doch wann und in welcher Aufteilung die Düngung in den Bestand kommt, entscheidet sich meist erst kurzfristig.

Beratungsangebote: Um die Düngung weiter zu optimieren, bieten wir begleitend zur Düngeplanung, individuelle Analysen im Rahmen der Gewässerschutzberatung an. Als Hilfsmittel im Wintergetreide kann der N-Tester genutzt werden, um den aktuellen Düngebedarf im Bestand zu ermitteln. Diesen können Sie auch jetzt noch für die Abschlussgabe im Winterweizen oder neu, auch in der Sommergerste einsetzen. Feldbegehungen können genutzt werden, um gemein-

sam Praxisschläge zu bewerten. Für Hackfrüchte wie Mais und Kartoffeln bietet die Pflanzensaftanalyse eine schnelle Möglichkeit, um den aktuellen Düngebedarf festzustellen. Für die richtige Verteilung im Bestand sollte der Düngestruer richtig eingestellt sein. Nehmen Sie sich die Zeit und nutzen Sie dazu z.B. ein Streuschalen-Set!

Innerhalb des Beratungsgebietes können Sie an der Wasserrahmenrichtlinien-Beratung teilnehmen. Melden Sie sich dazu und bei weiteren Fragen gerne im Büro!

Die Finanzierung der Beratung erfolgt durch Landesmittel sowie über Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

€Weitere Informationen erhalten Sie über:

Gerles Ingenieure GmbH, T.: 04120 – 7068 – 410, sh@gerles.de, www.gerles.de



N-Tester



Feldbegehungen



Nitrachek



Düngerstreuer Check

Kreisrinderschau in Rausdorf

Der Verein der Holsteinzüchter im Kreis Stormarn e. V. lädt ein zu einer Kreisrinderschau am

Mittwoch, den 20. Juni 2018 ab 19.00 Uhr
in der Reithalle der Familie Burmeister,
Hauptstraße 37, 22929 Rausdorf.

Zahlreiche Zuchtbetriebe lassen ihre besten schwarz- und rotbunten Kühe im Schauwettbewerb antreten.



Musik für alle Gelegenheiten

Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de



richtigversorgt

www.vereingte-stadtwerke.de

Energiekosten einsparen fängt bei der Wahl des richtigen Energieversorgers an!



Ihr persönliches Angebot unter:
Tel. 0800 888 88 20

vereinigte
stadtwerke
VS

Zecken werden wieder aktiv - Informationen über FSME-Risikogebiete und Impfschutz

Sobald das Thermometer einige Plusgrade erreicht, werden Zecken wieder aktiv. Sie können durch einen Stich verschiedene Erreger übertragen, darunter die FSME-Viren. In den Risikogebieten für FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) sollte daher bereits jetzt an den Impfschutz gegen FSME gedacht werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert auf ihrem Internetportal über die FSME-Impfung und gibt mit dem Plakat „FSME-Risikogebiete in Deutschland“ Auskunft über die aktuellen Gefahrenzonen. So ist das Risiko einer Infektion mit FSME in Deutschland vor allem in Baden-Württemberg und Bayern, aber auch im südlichen Hessen (Odenwald) und im südöstlichen Thüringen besonders hoch. Außerdem betroffen sind die Landkreise Marburg-Biedenkopf (in Mittelhessen), Saar-Pfalz-Kreis (im Saarland), Birkenfeld (in Rheinland-Pfalz) und Vogtlandkreis (in Sachsen). Hierzu erklärt Dr. Heidrun Thaiss, Leiterin der BZgA: „Ein Impfschutz gegen FSME wird allen Menschen empfohlen, die in einem FSME-Risikogebiet wohnen oder arbeiten und sich in der Natur aufhalten. Auch wer Urlaub in einem solchen Gebiet plant, sollte sich rechtzeitig impfen lassen.“ Im letzten Jahr wurden dem Robert Koch-Institut (RKI) mehr als 480 FSME-Fälle in Deutschland gemeldet, so viele wie seit 2007 nicht mehr. FSME-Viren können eine Entzündung des Gehirns, der Hirnhäute oder des Rückenmarks hervorrufen. Erwachsene erkranken meist schwerer als Kinder.

Impfschutz gegen FSME

Der Aufbau eines länger anhaltenden Schutzes gegen FSME erfolgt mit drei Impfungen. Nach dem üblichen Impfschema wird ein bis drei Monate nach der ersten Impfung die zweite verabreicht. Ein kurzzeitiger Impfschutz besteht ab etwa 14 Tagen nach der zweiten Impfung. Für einen längeren Schutz ist eine dritte Impfung nötig. Sie erfolgt – je nach Impfstoff – nach weiteren fünf bzw. neun bis zwölf Monaten. Eine erste Auffrischung wird nach drei Jahren empfohlen, weitere abhängig vom Alter alle drei bis fünf Jahre. Kinder können ab ihrem ersten Geburtstag geimpft werden.

Zusätzlicher Schutz vor Zecken

Da Zecken deutschlandweit zum Beispiel auch Borreliose übertragen können, sollten sich alle – auch außerhalb von FSME-Risikogebieten – bei Aufenthalt in der Natur zusätzlich vor Zecken schützen. Damit Zecken, die im Gras, Gebüsch oder Unterholz sitzen, möglichst nicht zustechen können, sollten lange Hosen und langärmelige Oberteile, Strümpfe sowie festes Schuhwerk getragen werden. Auch zeckenabweisende Mittel bieten einen gewissen Schutz, allerdings nur kurzzeitig. Nach einem Aufenthalt im Freien und möglichem Kontakt mit Zecken sollten Körper und Kleidung sorgfältig abgesucht und gefundene Zecken rasch entfernt werden.

Unterweisungen erfolgreich durchführen

Die überwiegende Zahl der Arbeitsunfälle hat ihre Ursache in falschem Verhalten. Dies resultiert unter anderem aus Unkenntnis der Gefahren. Nur wer sich der Gefährdungen und Störfällen bewusst ist, kann richtig handeln. Wesentliche Voraussetzung für sicherheitsgerechtes und gesundheitsbewusstes Verhalten sind wirkungsvolle Unterweisungen. Für die richtige Durchführung entsprechender Unterweisungen können Arbeitgeber Unterstützung von der SVLFG erhalten. Der wichtigste Zweck der Unterweisung besteht darin, dass der Beschäftigte die Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit erkennt und dann entsprechend der Schutzmaßnahmen handelt.

Neben der Information müssen die Versicherten auch zu dem sicherheitsgerechten Verhalten motiviert sein. Durch die Unterweisung werden die Mitarbeiter in den Arbeitsschutz persönlich eingebunden. Wenn es gelingt, die Mitarbeiter in die Erarbeitung der Maßnahmen einzubeziehen, ist die Akzeptanz noch größer. Aus den ermittelten Gefährdungen und den betrieblichen Gegebenheiten ergeben sich die auszuwählenden Unterweisungsthemen und deren Gewichtung. Die SVLFG hat Unterweisungshilfen für die verschiedensten Themengebiete zusammengestellt. Die Unterweisung

seinerseits bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Als hilfreich erweist sich die Erstellung eines Unterweisungskonzeptes. Der ideale Zeitpunkt für eine Unterweisung ist gleich nach Arbeitsbeginn oder direkt nach einer Arbeitspause, da zu diesen Zeiten Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit am höchsten sind. Die Zeitdauer sollte 30 Minuten möglichst nicht überschreiten. Ebenfalls sollten Störungen durch Telefon, Lärm oder unbeteiligte Personen vermieden werden. Eine Gliederung der Unterweisung in Einstiegs-, Informations- und Erarbeitungsphase sowie Abschlussphase erleichtert die Durchführung und Zielerreichung. In der Einstiegsphase wird der persönliche Kontakt zwischen Unterweiser und Teilnehmern hergestellt und die Bedeutung herausgestellt. In der Informations- und Erarbeitungsphase wird das notwendige Wissen für die Einsicht in das arbeitsschutzgerechte Verhalten vermittelt. Mit Demonstrationen und Übungen können die Verhaltensweisen erlernt werden. Die Abschlussphase dient der Wiederholung, Zusammenfassung und Regelung.

Abschließend ist die Unterweisung zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst Datum, Unterweisungsinhalt und Teilnehmer sowie die Unterschriften der Teilnehmer und des Unterweisenden.

Bekämpfung von Schadnagern - Änderungen beim Mittelverkauf

Schon ab März 2018 müssen sich Käufer von Ratten- und Mäusebekämpfungsmitteln beim Erwerb auf Änderungen einstellen. Insbesondere private Verwender sind von den neuen gesetzlichen Beschränkungen betroffen.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes dürfen ab März 2018 in der Europäischen Union Nagetierbekämpfungsmittel (Rodentizide) mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen (Antikoagulanzen) für den Verkauf an private Verbraucher nur noch dann zugelassen werden, wenn diese Produkte nicht als fortpflanzungsgefährdend gemäß der sogenannten CLP-Verordnung eingestuft werden. Die entscheidende Konzentrationsgrenze für die Wirkstoffe liegt bei 0,003 % im Produkt. Hiervon erfasst sind somit auch die Rodentizide der ersten Generation, die bisher noch an private Anwender abgegeben werden durften.

Wird dieser Grenzwert überschritten, darf in Zukunft die Abgabe von Rodentiziden der ersten Generation nur noch an berufsmäßige bzw. sachkundige Verwender erfolgen.

Die Anwendung von Rodentiziden der ersten Generation ist für berufsmäßige Verwender ohne Sachkunde auf den Innenraum und den Außenbereich unmittelbar um Gebäude (Wohnhaus, Stallungen etc.) beschränkt.

Rodentizide der zweiten Generation dürfen weiterhin nur an sachkundige Verwender sowie berufsmäßige Verwender mit Sachkunde abgegeben und von diesen angewendet werden.

Landwirte mit einem Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzmittelgesetz sind also zu einer Verwendung der oben genannten Substanzen befähigt. An diesem Sachstand treten in diesem Jahr keine Änderungen ein.

Für den Bereich der Abgeber, also beim Verkauf im Handel von Rodentiziden haben sich bereits 2017 Änderungen (u. a. Kennzeichnung durch Gefahrpiktogramm; Abgabe durch speziell Sachkundige) ergeben. Diese betreffen die Landwirte zwar nicht unmittelbar. Beim Kauf werden die Landwirte jedoch mit der rechtlichen Neuerung des vom Abgeber zu führenden Abgabebuches in Kontakt kommen. In diesem muss nun auch bei Rodentizid-Verkäufen die Identität des Erwerbers sowie der Verwendungszweck dLandwirte, die in Zukunft Rodentizide erwerben – sogar der ersten Generation – müssen also damit rechnen, dass sie sich ausweisen müssen, den Verwendungszweck angeben müssen und für die Rodentizide der zweiten Generation wie immer die Sachkundekarte vorzuweisen haben.

Aufgeben kommt nicht in Frage!



Wir Landwirte lassen in unseren Anstrengungen im Kampf gegen den Krebs nicht nach! Am Sonntag, 10. Juni werden wir rund um Ahrensböök wieder Fahrrad fahren und Geld für die ge-

meinsame gute Sache sammeln. Seien Sie dabei! Als Teilnehmer, als Unterstützer, als Spender! Weitere Informationen: www.bigchallenge-sh.de oder bei Dietrich Pritschau d.pritschau@t-online.de oder 0171 4110907 sowie bei Ute Volquardsen, ute@volquardsen.de und Klaus Dahmke 0171 9727223.

Spendenkonto Big Challenge SH:

Volksbank an der Niers eG

IBAN: DE68320613844501181035

BIC: GENODE1GDL

Husumer Volksbank eG

IBAN: DE14 2176 2550 0009 5634 23

BIC GENODEF1HUM

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt:

Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne

Telefon

04851 - 9535820

Fax

04851 - 9535830

eMail:

pressewerbung@t-online.de



**Wir lassen Sie
nicht im Regen
stehen.**

Unser wasserdichtes Angebot speziell für Landwirte. Profitieren Sie jetzt von Top-Konditionen!

Patrick Gutermuth
FirmenkundenCenter Bad Oldesloe
04531 508 - 75444

Jürgen Funke
FirmenkundenCenter Ahrensburg
04102 80000 - 75453

Peter Hohmann
FirmenkundenCenter Norderstedt
040 529095 - 75417

Jürgen Oldenburg
FirmenkundenCenter Glinde
040 710001 - 75469

 **Sparkasse
Holstein**

Neue Düngeverordnung: Klärschlamm und Kompost

Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen sowie kompostierte Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbe, Garten- und Parkflächen, Abfälle aus der Lebensmittelverarbeitung und Landwirtschaft dienen in der Landwirtschaft als organische Düngemittel. Neben der Pflanzenernährung stabilisiert und verbessert das enthaltene organische Material den Humusgehalt des Bodens. Seit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung (DüV) am 2. Juni 2017 gibt es Diskussionen um die landwirtschaftliche Verwertung von Kompost und Klärschlamm. In

nachfolgender Tabelle sind die derzeit geltenden Regelungen bezüglich Aufbringung und Anrechnung der organischen Düngemittel dargestellt. Die Regeln beziehen sich, wenn nicht extra vermerkt, auf geltende Vorschriften aus der DüV.

Die wichtigste Neuerung ist dabei das Einbeziehen von Klärschlamm und Kompost in die 170-kg-N-Obergrenze. Pro Jahr dürfen im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nicht mehr als 170 kg Gesamt-N je ha aus organischen Düngemitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht werden, bzw. innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 510 kg Gesamt-N je ha aus Kompost.

Obergrenzen sind der Ausbringungsmenge dabei durch die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gesetzt. Bei alleiniger Ausbringung dieser Stoffgruppen ist die Stickstoffzufuhr in der Regel niedriger als 170 kg/ha. Auf derselben Fläche darf außerdem innerhalb von drei Jahren entweder die Aufbringung von Kompost nach BioAbfV oder die Aufbringung von Klärschlamm nach AbfKlärV erfolgen.

In den sogenannten „roten Gebieten“, den N- und P-sensiblen Gebieten nach §13 DüV, werden durch die jeweiligen Landesregierungen besondere Maßnahmen eingeführt, mithilfe derer die Ziele der EG-Nitratrichtlinie in diesen Gebieten schnellstmöglich erreicht werden sollen. Die derzeit im Entwurf der Landesdüngeverordnung vorgesehenen Maßnahmen 2 bis 4 betreffen teilweise auch die Ausbringung von Kompost und Klärschlamm:

	Kompost	Klärschlamm
Sperrfrist (bei >1,5 % N i.d. TM)	15. Dezember bis 15. Januar	Ernte Hauptfrucht bis 31. Januar (Ausnahmen für W-Gerste, W-Raps, Zw.-Früchte, Feldfutter)
Lagerkapazität	2 Monate	-
Einarbeiten innerhalb von 4 Stunden auf unbestelltem Ackerland (bei >1,5 % N i.d. TM)	Nein, außer auf stark geneigten Flächen im Abstand von 5-20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers	ja
Bodenuntersuchung	Vor dem erstmaligen Aufbringen (BioAbfV), danach: P: alle 6 Jahre (DüV), N: jährlich, Nmin-Werte des Nitratmessdienstes können verwendet werden (DüV)	Vor dem erstmaligen Ausbringen (AbfKlärV), danach: P: Alle 6 Jahre (DüV), alle 10 Jahre (AbfKlärV) N: jährlich, Nmin-Werte des Nitratmessdienstes können verwendet werden (DüV)
Ausbringen auf gefrorenem Boden	Möglich, wenn 1. Abschwemmen nicht zu erwarten ist 2. der Boden eine Pflanzendecke trägt 3. anderenfalls Bodenverdichtung zu erwarten ist Der Boden muss tagsüber nicht auftauen.	Der Boden muss tagsüber antauen (DWD-Auftauprognose).
Abstände zu Gewässern	4m zur Böschungsoberkante, 1m bei Exakttechnik (Grenzstreueinrichtung, Schlepp- oder Injektionstechnik) 5m auf stark geneigten Flächen	
Düngebedarfsermittlung: Anrechnung der N-Nachlieferung im Folgejahr	Auf 3 Jahre aufgeteilt: 4,3,3 %	10 %
Mindestwirksamkeit in % des Gesamt-N-Gehaltes (Anrechnung in der aktuellen Düngeplanung)	Grünschnittkompost 3 Sonstige Komposte 5	Flüssig (>15 % TM) 30 Fest (>15 % TM) 25
Anrechnung im Nährstoffvergleich	30 %	70 %
Einbeziehen in 170-kg-Obergrenze	ja, aber Fruchtfolge-düngung möglich: 510 kg N/3 Jahre	ja
Maximale Aufbringung je ha	-20 t TM in 3 Jahren (BioAbfV) -bis 30 t TM in 3 Jahren, wenn Schwermetallgehalten unter Grenzwerten liegen	(AbfKlärV) Klärschlamm: 5 t in 3 Jahren Klärschlammkompost: 10 t TM in 6 Jahren
Anwendungsverbote	Aus BioAbfV	Aus AbfKlärV
Grünland/ Dauergrünland/ Ackerfutterbauflächen	Ok, wenn in Anhang 1 aufgeführt -vor Anbau eingearbeitet -während Anbau Beweidung 3 Wochen aussetzen	verboden
Gemüse- und Obstbau	Ok vor Anbau, wenn eingearbeitet wird	verboden
Ökologischer Landbau	Ok	verboden

Nr.	Maßnahme	N-Kulisse	P-Kulisse
1	Untersuchung von Wirtschaftsdüngern auf Stickstoff und Phosphat (1x im Jahr)	X	X
2	Beschränkung der P-Düngung auf hoch bis sehr hoch versorgten Böden (ab 25 mg P ₂ O ₅ nach DL-Methode)		X
3	Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln (außer Kompost und Festmist) auf unbestelltem Ackerland innerhalb von einer Stunde	X	X
4	Sperrfrist für die Ausbringung N- und P-haltiger Düngemittel auf Ackerland und Grünland: 15. Oktober – 31. Januar	X	x

Bauernverband Schleswig-Holstein
Lisa Hansen-Flüh

Tag des offenen Hofes

Am Sonntag, den 10. Juni 2018 findet bundesweit die Aktion „Tag des offenen Hofes“ statt. Besuchen Sie landwirtschaftliche Betriebe und gewinnen Sie einen Eindruck von der Arbeit auf den Höfen. Folgende Betriebe aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn können Sie besuchen:

Landhof Buhk

Peter Buhk, Besenhorst 34,
21502 Geesthacht

Lödings Bauernhof am See

Andreas Löding, Auf dem Ortskampe 1
23911 Buchholz

Barkhorster Mühle

W.-F. Stoltenberg, Mühlenweg 3
23847 Lasbek

Kartoffelhof Ziel

Andreas Ziel, Dorfstraße 22
21526 Hohenhorn

Milchhof Albers

Timo u. Svenja Albers, Alfred-Harb.-Str. 47
23883 Sterley

Hof Steinhof

Klaas Röhr, Hof Steinhof 1
23858 Reinfeld



Fotos: fotolia/privat



Landwirte öffnen
ihre Hof- und
Stalltore, Sonntag,
den 10. Juni 2018,
10 - 16 Uhr



Tag des offenen Hofes 2018

Offen. Ehrlich. Echt.: Unter diesem Motto öffnen zahlreiche landwirtschaftliche Familien ihre Hoftore und laden Sie ein, sich ein eigenes und realistisches Bild von der täglichen Arbeit auf den Betrieben zu machen und miteinander in den Dialog zu treten. Die teilnehmenden Betriebe sind dabei genauso vielfältig wie Schleswig-Holstein selbst. Der Tag bietet neben Information und Erlebnis auch

kulinarische Highlights für die ganze Familie. Sie als Besucher können „Landwirtschaft zum Anfassen“ erfahren und einen umfassenden Einblick in die Vielfalt und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung erhalten.

Eine Aufstellung der teilnehmenden Höfe und Aktionen finden Sie auf: www.offener-hof-sh.de

Veranstalter ist der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. in Kooperation mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Sonntag, den 10. Juni 2018!

Ihre schleswig-holsteinischen Bauern



NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

**PLANUNG
ENTWURF
BAULEITUNG**



HAUKE u GRUBE
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN

INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
FON 0 45 31 / 17 52 - 01
FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de

Beraten • Gestalten • Erklären

Neben den klassischen Tätigkeiten einer
Landwirtschaftlichen Buchstelle bieten wir:

- Nachfolgeplanung
- Steuergestaltung
- Unternehmensplanung

**Vereinbaren Sie Ihren Beratungstermin
unter: 0 45 51 - 94 28 550**



STEWODA BRÜGGEMANN & FISCHER
Steuerberatungsgesellschaft mbH



www.stewoda.de
Gieschenhagen 2b | 23795 Bad Segeberg

LANGBEHN
LANDMASCHINEN



Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**„TOBI einen anständigen
HOF HINTERLASSEN.“**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Volksbanken
Raiffeisenbanken**



Raiffeisenbank eG, Bargtheide • Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate • Raiffeisenbank eG,
Lauenburg/Elbe • Raiffeisenbank eG, Ratzeburg • Volksbank Stormarn eG • Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG